

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15

Telefon: 512 14 80

Telefax: 513 37 58 72

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	108-GE / 19 98
Datum:	- 3. Dez. 1998
Verteilt	3. 12. 98

An die
Parlamentsdirektion

1017 WIEN

Dr. Moser

Wien, 1. Dezember 1998

Zl. 023/301198/St

Bezug: GZ 601.135/52-V/4/98

**Betr.: Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz;
Entwurf einer Novelle zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz;
Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz;**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:

Der Präsident:

wHR.Dr.Robert Hink

[Handwritten signature of Franz Romeder]

Franz Romeder

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

PER TELEFAX !!!

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, 27. November 1998
Zl.: 023/251198/St

Bezug: GZ 601.135/52-V/4/98

**Betr.: Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz;
Entwurf einer Novelle zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz;
Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz;**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zu den oben genannten Novellenentwürfe folgende Stellungnahme abzugeben:

Regionalradiogesetz:**Zu § 2 Abs. 1:**

Nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes fehlt im Novellenentwurf der im bestehenden Regionalradiogesetz enthaltene letzte Satz „*und dieser vorwiegend fremdsprachig ist.*“. Dieser Satz ist auch in der Novelle wieder einzufügen, da das 4. Hörfunkprogramm des ORF „Blue Danube Radio“ auch weiterhin ein vorwiegend fremdsprachiges, europäisch orientiertes Hörfunkprogramm bleiben soll.

Nur so kann begründet werden, warum der öffentlich-rechtliche ORF vier nationale Senderketten im Hörfunk betreiben kann. Sollte die Fremdsprachigkeit fallen, wäre unserer Ansicht nach die 4. Senderkette den mit Frequenzen unterversorgten privaten Radios zur Verfügung zu stellen. Mit den so freiwerdenden Frequenzen könnte eine Vielzahl an regionalen und lokalen Radiostationen neu ausgeschrieben und vergeben werden.

Zu § 7 Abs. 1:

Die Werbezeitregelung sollte sich an den EU-USancen orientieren. Diese lauten: max. 15 % der täglichen Senderzeit und max. 12. Minuten pro Sendestunde.

Auch dem ORF, der darüber hinaus über Gebühren finanziert ist, sind 120 Minuten Hörfunkwerbung pro Tag erlaubt. Den privaten Sendern, die nur auf Werbegelder zurückgreifen können, sollte deshalb mehr Werbezeit eingeräumt werden.

Rundfunkgesetz:Zu § 5 Abs. 9:

Die Dauer der Fernsehwerbung (35 min pro Tag und Programm, das sind für die derzeitige Situation des ORF 70 min pro Tag) ist angesichts der Tatsache, daß Privatfernsehen in Österreich zugelassen werden soll, das sich alleine aus TV-Werbung finanzieren muß, zu hoch angesetzt. Für den öffentlich-rechtlichen, ohnehin durch Gebühren finanzierten ORF sind 25 min pro Tag und Programm ausreichend. Ein mit üppigen Werbezeiten ausgestatteter ORF läßt privaten TV-Anbietern kaum eine Chance.

Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz:In § 10 Abs. 2 wäre einzufügen:

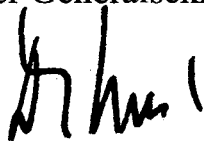
„3. von dem oder von denen zu erwarten ist, daß deren Programm den größeren Umfang an Programmschöpfungen in Österreich durch österreichische Produktionsgesellschaften aufweist. Diese Produktionsgesellschaften dürfen nicht direkt oder indirekt an der Veranstaltergemeinschaft beteiligt sein.“

Eine solche Regelung würde Programmproduzenten in Österreich bevorzugen und in österreichischen Kommunen Arbeitsplätze schaffen. Diese Regelung würde helfen, einen reinen Abspielkanal von Hollywood und TV-Serienware zu unterbinden, und wäre damit auch aus kulturellen Überlegungen zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



wHR.Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Romeder e.h.

Franz Romeder